

## Warnung vor Sturmflut: Was Campingplatzbetreiber wissen müssen

Das Schleswig-Holsteinische Umweltministerium hat das [Landeswassergesetz](#) um den Paragraphen 82a ergänzt. Dieser besagt, dass Betreiber von Campingplätzen in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten verpflichtet sind, die Nutzer auf die Gefahr von Sturmfluten, insbesondere im Winterhalbjahr, hinzuweisen.

Der TVSH hat das Umweltministerium in Kiel um detaillierte Auskunft gebeten, wie diese **Hinweispflicht** konkret aussehen muss:

Zunächst hat jeder Campingplatzbetreiber für sich zu klären, ob er unter die Bestimmungen des § 82 a LWG überhaupt fällt.

Während die Wasserflächen von Häfen immer vollständig der Sturmflut ausgesetzt sind, sind die an Land befindlichen Campingplätze nur betroffen, soweit sie sich in einem „nicht ausreichend geschützten Küstengebiet“ befinden.

Der Begriff enthält zwei beachtenswerte Komponenten:

Zum einen bezeichnet er die Hochwasserrisikogebiete an der Küste (gem. § 59 Absatz 1 Satz 2 LWG). Diese Gebiete werden von der obersten Wasserbehörde, dem Umweltministerium, in den [Karten nach § 74 WHG](#) bekannt gemacht. Bei Hochwasserrisikogebieten an der Küste ergeben sich Risiken aus Meeresüberflutungen im Falle von Sturmhochwasser (Ostsee) bzw. Sturmfluten (Nordsee).

Ist andererseits das sturmflutgefährdete Gebiet jedoch durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren Sicherheitsstandard geschützt, spricht man von einem „ausreichend geschützten Küstengebiet“. Dies ist der Fall, wenn ein Campingplatz über einen Deich oder eine andere Hochwasserschutzanlage verfügt, die eine Sturmflut sicher abwehren kann, die statistisch alle 200 Jahre auftritt (sog. HW 200).

Daher sind vom § 82 a LWG nur die Betreiber von Campingplätzen in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten betroffen und auch unter diesen kann die Betroffenheit sich mitunter – je nach Topografie – also aufgrund unterschiedlicher Höhenlage – auch nur auf Teile eines Campingplatzes beziehen.

Beim Blick in die o.a. Hochwasserkarten erkennen die Betreiber, ob ihr Campingplatz in einem nicht ausreichend geschützten Küstengebiet liegt, an der farblichen Darstellung der Überflutungsfläche. Alle Campingplätze, die in blau ausgewiesenen Überflutungsflächen liegen, sind betroffen, da sie in Gebieten ohne technischen Hochwasserschutz oder in nur eingeschränkt geschützten Gebieten liegen.

Campingplätze in orange ausgewiesenen Überflutungsflächen sind (z.B. durch Landesschutzdeich) ausreichend geschützt.

Nun komme ich zu Ihren Fragen, wie die Hinweispflicht konkret aussehen kann und ob bestehende Verträge geändert oder ergänzt werden müssen.

Die gesetzliche Formulierung ist offen. Es sind keine bestimmten Anforderungen an Form, Inhalt, Frequenz der Warnung gestellt. Insoweit geht die Formulierung von einem verantwortungsvollen Handeln der Betroffenen aus. Die Warnung muss effektiv sein, d.h. eine realistische Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme bieten. Hierfür bestehen unterschiedliche Möglichkeiten. Denkbar sind Aushänge, Rundschreiben (auch elektronisch), Hinweise in Nutzungsverträgen, in denen darüber informiert wird, dass sich der Campingplatz vollständig

oder teilweise in einem durch Küstenhochwasser gefährdeten Gebiet befindet. Nicht erforderlich ist, bestehende Verträge zu ändern und zu ergänzen. Nicht erforderlich ist auch eine individualisierte Information einzeln an jede Nutzerin und jeden Nutzer. Aushänge müssen nicht halbjährlich erneuert werden, aber so gestaltet sein, dass sie gut wahrnehmbar sind und nicht den Eindruck eines nicht mehr relevanten Hinweises vermitteln.

Der Campingplatzbetreiber ist nicht verpflichtet, jeden einzelnen Campingplatznutzer individuell bei jeder Hochwasser-/Sturmflutgefahr zu informieren: Die Informationspflicht ist abstrakt formuliert und bezieht sich auf das allgemein bestehende Risiko. Daher muss auch nicht bei einem bestimmten Gefahrengrad informiert werden. Das wäre einerseits zu spät, weil die abstrakte Gefahr ja schon zuvor besteht, andererseits soll die abstrakte Information ja gerade die Urlauber selbst dafür sensibilisieren, das eigene Zelt oder Wohnmobil zu sichern und davor zu schützen, dass es Dritten Schaden zufügt. Insoweit ist die Hinweispflicht auch als Erinnerung an die Eigenverantwortung zu verstehen, die alle für ihr Eigentum innehaben.

Anders verhält es sich bei Campingplätzen, auf denen Campingunterkünfte (wie Tinyhäuser, Wohnwagen, Zelte etc.) dem Campingplatzbetreiber gehören und an Feriengäste vermietet werden. Hier besteht eine weitgehendere Fürsorgepflicht des Betreibers, die auch eine rechtzeitige Information und Mitwirkung bei der Evakuierung der Campingunterkunft im Sturmflutfall beinhaltet.

*Quelle: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt, und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Referat Küstenschutz und Häfen; Bundesbeauftragter für den Wasserbau*